

Neues im Datenschutzrecht

Im Datenschutzrecht gibt es eine Reihe von Neuerungen. Mit dem Inkrafttreten der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit mit 1. Jänner 2014 wird zudem die Datenschutzkommission durch die neue Datenschutzbehörde abgelöst.*

Am 1. September 2012 ist die Datenverarbeitungsregister-Verordnung (DVRV 2012), BGBl. II 2012/257, in Kraft getreten. Meldungen über Datenverwendungen (Neu- oder Änderungsmeldungen) an das Datenverarbeitungsregister sind nun elektronisch über *DVR Online* (<https://dvr.dsk.gv.at>) einzubringen (§ 17 Abs. 1a iVm § 61 Abs. 8 DSG). Ausnahmsweise per E-Mail oder nicht in elektronischer Form eingebrachte Meldungen sind nur bei einer Betriebsstörung und für manuell geführte, meldepflichtige Dateien zulässig (8. Abschnitt DVRV; §§ 20 – 23).

Meldungen von Datenanwendungen, die nach Angabe des Auftraggebers keiner Vorabkontrolle unterliegen, werden automationsgestützt auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität geprüft, auch dahingehend, ob eventuell Voraussetzungen für eine Vorabkontrolle angegeben wurden („Krankenstände“). Ist die Meldung nicht fehlerhaft, ist sie sofort zu registrieren (§ 13 Abs. 1 DVRV). Bei *Erstregistrierung* wird dem Auftraggeber die erforderliche DVR-Nummer zuteilt; der Vollbetrieb darf unmittelbar nach Abgabe der Meldung aufgenommen werden (§ 18 Abs. 1 DSG). Die DVR-Nummer ist bei meldepflichtigen Datenanwendung in Mitteilungen an Betroffene

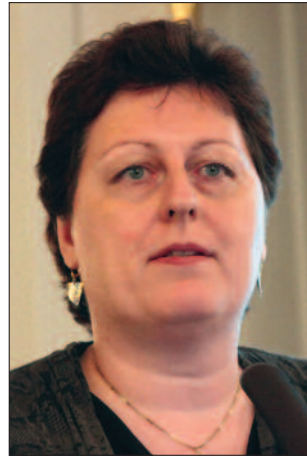
* Der Beitrag stützt sich auf die Referate von Dr. Eva Souhrada-Kirchmayer, geschäftsführendes Mitglied der Datenschutzkommission, und Rechtsanwalt Dr. Rainer Knyrim beim 7. Österreichischen IT-Rechtstag am 23. Mai 2013 in Wien.



Datenschutzrechtsexperte Rechtsanwalt Rainer Knyrim.

ne anzuführen (§ 25 DSG). Der Vorabkontrolle, die zu einer Prüfung durch die Datenschutzkommission vor Aufnahme der Verarbeitung führt, unterliegen meldepflichtige Datenanwendungen, die sensible Daten (etwa Gesundheitsdaten, § 4 Z 2 DSG) enthalten, strafrechtlich relevante oder Daten über die Kreditwürdigkeit einer Person; ebenso, wenn die Datenanwendungen in Form eines Informationsverbundsystems durchgeführt werden (§ 18 Abs. 2 DSG) oder wenn eine unverschlüsselte Videoüberwachung (Ausnahme Echtzeitüberwachung oder Speicherung nur auf analogem Speichermedium) erfolgen soll (§ 50c Abs. 1 und 2).

Nicht meldepflichtig sind Datenanwendungen, die ausschließlich veröffentlichte Daten oder nur indirekt personenbezogene Daten enthalten oder einer Standardanwendung entsprechen (§ 17 Abs. 2 DSG). Dabei handelt es sich um Datenanwendungen, bei denen die Datenarten, die Betroffenen- und Empfängerkreise und



Eva Souhrada-Kirchmayer, (Datenschutzkommission).

die Höchstdauer der zulässigen Datenaufbewahrung vordefiniert sind. Die Meldepflicht besteht nur dann nicht, wenn die angeführten Datenarten/Empfängerkreise nicht überschritten werden. Bei Musteranwendungen braucht die Meldung nur die Bezeichnung der Musteranwendung sowie die Bezeichnung und Anschrift des Auftraggebers zu enthalten (§ 19 Abs. 3 DSG).

Die in Betracht kommende Standard- und Musterverordnung 2004, BGBl. II 2004/312, wurde hinsichtlich ihrer Anlagen durch mehrere Novellen laufend erweitert, zuletzt durch BGBl. II 2012/306, in Kraft seit 19. September 2012. Mit dieser Novelle wurde die Standardanwendung „SA033 Datenübermittlung im Konzern“ eingefügt. Die erfassten Daten enthalten unter anderem Mitarbeiterverzeichnis und Terminkalender, Karrieredatenbank sowie Bonus- und Beteiligungsprogramme. Mitarbeiterfotos sind nicht angeführt. Kontaktverzeichnisse, die Mitarbeiterfotos enthalten, unterliegen dem-

nach wie bisher der Meldepflicht. Die Standardanwendung SA032 Videoüberwachung, in der bestimmte Fälle der verschlüsselten Videoüberwachung angeführt sind, wurde um Verwaltungsgebäude öffentlicher Rechtsträger, Rechenzentren sowie Parkgaragen und -plätze erweitert (lit. A bis I). Bisher schon erfasst sind Banken, Juweliere, der Handel mit Antiquitäten und Kunstgegenständen, Gold- und Silberschmieden, Trafiken, Tankstellen sowie bebaute Privatgrundstücke (samt Hauseingang und Garage) und ausländische Vertretungsbehörden.

Die Identifizierung und Authentifizierung zur Vornahme von Meldungen an das DVR kann über alle verfügbaren technischen Umsetzungen der Bürgerkarte erfolgen, auch über die Handy-Signatur, oder über das Unternehmensserviceportal (USP; § 14 DVRV). Das USP ist mit dem Firmenbuch verknüpft und erkennt, welche natürlichen Personen für welche juristische Personen vertretungsbefugt sind. Es kann zwar ein Berechtigungssystem angelegt werden, doch kann zumindest derzeit eine Zugriffsberechtigung nicht etwa bloß auf bestimmte Bereiche eingeschränkt werden.

Die Registrierung im DVR erfolgt entweder unverzüglich; oder wenn zwei Monate seit dem Einlangen der Meldung bei der Datenschutzkommission verstrichen sind, ohne dass ein Verbesserungsauftrag erteilt wurde; oder wenn der Auftraggeber die verlangten Verbesserungen vollständig

und fristgerecht vorgenommen hat (§ 11 Abs. 2 DVRV). Daten zu ermitteln, zu verarbeiten oder zu übermitteln, ohne die Meldepflicht erfüllt zu haben, ist eine Verwaltungsübertretung; die Geldstrafe beträgt bis zu 10.000 Euro (§ 52 Abs. 2 Z 1 DSGVO).

Mit der DSGVO-Novelle 2010, BGBl. I 2009/133 wurden die Rechte der Datenschutzkommission gestärkt. Nach § 22a DSGVO kann die DSK jederzeit die Erfüllung der Meldepflicht durch einen Auftraggeber prüfen, auch in Bezug auf die rechtswidrige Unterlassung von Meldungen. Nach § 30 Abs. 6a kann die DSK bei Gefahr im Verzug selbst im Mandatsverfahren mit Bescheid die Datenanwendung ganz oder teilweise untersagen. Wird der Untersagung nicht Folge geleistet, droht eine Verwaltungsstrafe bis zu 25.000 Euro (§ 52 Abs. 1 Z 3 DSGVO).

Eine Abfrage aus dem DVR (DVR-Recherche) ist jedermann jederzeit kosten-

los über *DVR-Online* möglich. Der ohne Authentifizierung (anonym) erfolgende Zugriff ist in diesem Fall auf öffentlich verfügbare Informationen beschränkt. Die Möglichkeit der Abfrage besteht entweder nach der DVR-Nummer oder nach einem Namen. In weiterer Folge erhält man Angaben zum Auftraggeber oder, bei Namensangabe, solche zur Auswahl. Durch Anklicken kann eine Zusammenfassung der Daten des Auftraggebers, der registrierten Datenanwendung und letztlich ein mit Zeitstempel versehener, elektronisch signierter Registerauszug erhalten werden. Die jederzeit gegebene Abfragemöglichkeit stellt, als Fall der „Compliance“, erhöhte Anforderungen an die Aktualität der gemeldeten Datenanwendungen.

DSG-Novellen. Das Datenschutzgesetz 2000 (DSG) wurde mit der DSGVO-Novelle 2010, BGBl. I 2009/133, tiefgreifend novelliert – unter anderem mit einer Rege-

lung der Videoüberwachung (9a. Abschnitt; §§ 50a – 50e). Durch die am 1. Mai 2013 in Kraft getretene DSGVO-Novelle 2013, BGBl. I 2013/57, wurde, dem Urteil des EuGH vom 16. Oktober 2012 in der Rechtssache C-614/10 folgend, die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Datenschutzkommission sichergestellt. Sie ist nunmehr eine eigene Dienstbehörde und auch Personalstelle.

Gemäß Art. 151 Abs. 51 B-VG idF der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I 2012/51, wird die Datenschutzkommission mit Ablauf des 31. Dezember 2013 aufgelöst (Art. I Z 25 der Anlage). Die DSGVO-Novelle 2014, BGBl. I 2013/83, setzt ab 1. Jänner 2014 an ihre Stelle die Datenschutzbehörde. Der Begriff „Datenschutzkommission“ (DSK) im DSGVO wird durch „Datenschutzbehörde“ (DSB) ersetzt, und zwar im DSGVO durch Art. 1 Z 5 der Novelle, in sonstigen Bundesgesetzen durch die An-

passungsbestimmungen (Art. 2). Die §§ 36 bis 40 des DSGVO werden neu gefasst und betreffen die Einrichtung (§ 36), die Organisation und Unabhängigkeit (§ 37) sowie die Bescheide der Datenschutzbehörde (§ 38); die §§ 39 und 40 das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und die Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Datenschutzbehörde wird als unabhängige Kontrollstelle nach Art. 28 EU-Datenschutz-RL eine monokratisch geführte Organisation sein. Die zum 31. Dezember 2013 bei der Datenschutzkommission anhängigen Verfahren werden von der Datenschutzbehörde weitergeführt, die Mitarbeiter der DSK mit 1. Jänner 2014 übernommen (§ 61 Abs. 9 und 10 DSGVO nF).

Das Rechtsmittel gegen Bescheide der Datenschutzbehörde ist die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG; § 38 Abs. 3 DSGVO nF). Dieses entscheidet in einem Senat, der aus dem Vor-

DATENSCHUTZRECHT

Ausblick

Der Ministerialentwurf der Datenschutzgesetz-Novelle 2012 ist am 17. Juli 2012 im Nationalrat eingelangt (397/ME B1gNR 24. GP).

Er sieht die freiwillige Einführung eines auf drei Jahre bestellten betrieblichen Datenschutzbeauftragten vor (§ 17a), der die Einhaltung der Bestimmungen des DSGVO beim Auftraggeber zu überwachen hat und sich nötigenfalls an die Datenschutzkommission wenden könnte (§ 30 Abs. 1a).

Einer Vorabkontrolle würden Datenanwendung unterliegen, die sensible Daten enthalten sowie die Verarbeitung personenbezogener

Daten, die dazu bestimmt ist, die Persönlichkeit des Betroffenen einschließlich seiner Fähigkeiten, seiner Leistung, seiner wirtschaftlichen Lage oder seines Verhaltens zu bewerten („Profiling“). Videoüberwachungen würden nur mehr der Melde-, nicht aber der Vorabkontrollpflicht unterliegen (§ 50c Abs. 1 des Entwurfes). Mit der Meldung könnte der Betrieb aufgenommen werden. Bezirksverwaltungsbehörden und Landespolizeidirektionen wären auf Ersuchen der Datenschutzkommission (DSK) verpflichtet, die Kontrollbefugnisse der DSK nach § 30 Abs. 4 DSGVO für die DSK wahrzunehmen (§ 30 Abs. 4a des Entwurfes).

Auf europäischer Ebene liegen der Vorschlag für eine *Datenschutz-Grundverordnung (KOM(2012) 11 endgültig)* sowie, für den Bereich Polizei und Justiz, ein Vorschlag für eine *Richtlinie (KOM(2012) 10)* vor. Der Vorschlag für die unmittelbar anwendbare Verordnung sieht eine Reduktion der Verwaltungslasten durch Abschaffung der generellen Meldepflicht vor, aber mehr sichtbare Verantwortung für den Auftraggeber. Diese *Accountability Principles* umfassen datenschutzfreundliche Grundeinstellungen bzw. Datenschutz durch technische Vorkehrungen (*Privacy by Default* bzw. *by Design*), die Benennung eines Datenschutzbeauftragten, Doku-

mentationspflichten, Abschätzung der Folgen risikobehafteter Verarbeitung sowie eine vorherige Zurateziehung der Datenschutzbehörde. In der „Online-Umgebung“ sollen die Rechte der Betroffenen gestärkt werden.

Art. 17 sieht ein „Recht auf Vergessenwerden“ vor, Art. 18 ein Recht auf Übertragbarkeit der persönlichen Daten, beispielsweise in sozialen Netzwerken. Die Stellung der Datenschutzbehörden wird durch Anordnungs- und Strafbefugnisse gestärkt.

Im Herbst 2013 sollen zu den vorliegenden Vorschlägen die Verhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission aufgenommen werden.

sitzenden und je einem fachkundigen Laienrichter aus dem Kreis der Arbeitgeber (WKÖ) und der Arbeitnehmer (BAK) besteht (§ 39 Abs. 2). Zur Beschwerde legitimiert sind die Parteien sowie beschwerte Auftraggeber des öffentlichen Rechts.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), Art. 1 BGGl. I 2013/33, idF BGGl. I 2013/122, und betrifft nicht mehr spezifisch nur die Datenschutzbehörde und das Bundesverwaltungsgericht, sondern alle Fälle von Beschwerden in Rechtssachen, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden (Art. 131 Abs. 2 B-VG).

Die Frist für die bei der Behörde einzubringende Beschwerde (§ 12 VwGVG) beträgt vier Wochen (§ 7 Abs. 4 VwGVG). Säumnisbeschwerde kann nach sechs Monaten nach Einbringung des Antrags erhoben werden (§ 8 VwGVG). Der erforderliche Inhalt einer Bescheidbeschwerde ergibt sich aus § 9 Abs. 1 VwGVG, der einer Säumnisbeschwerde aus § 9 Abs. 5. Es kommt zu einem Vorverfahren (§§ 11 bis 16 VwGVG).

Der Behörde steht es frei, in Form einer Beschwerde-vorentscheidung innerhalb von zwei Monaten ihren Bescheid aufzuheben, abzuändern, oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (§ 14 Abs. 1 VwGVG). Sieht die Behörde von der Erlassung einer Beschwerde-vorentscheidung ab, hat sie dem Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungs-verfahrens vorzulegen.

Jede Partei kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerde-vorentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die



Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle wird die „Datenschutzkommission“ (DSK) durch die „Datenschutzbehörde“ (DSB) ersetzt.

Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (§ 15 VwGVG). Bei Einbringung einer Säumnisbeschwerde (§ 16 VwGVG) kann die Behörde innerhalb von drei Monaten den Bescheid nachholen; das Verfahren wird eingestellt. Wird der Bescheid nicht nachgeholt, hat die Behörde die Beschwerde dem Verwaltungsgericht unter Anschluss der Akten vorzulegen. Im Hauptverfahren (§§ 17 bis 35 VwGVG) kann das Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung anordnen (§§ 24 ff VwGVG).

Die Entscheidungsfrist beträgt sechs Monate ab Einlangen beim Bundesverwaltungsgericht. Dieses kann (§ 28 Abs. 2 bis 5 VwGVG), wenn der Sachverhalt feststeht oder es im Interesse der

Raschheit ist, in der Sache selbst mit Erkenntnis entscheiden, oder durch Beschluss den Bescheid aufheben und rückverweisen. Die Behörde ist an die Rechtsansicht des Verwaltungsgerichts gebunden und hat unverzüglich den entsprechenden Zustand herzustellen.

Säumnisbeschwerde. Bei einer Säumnisbeschwerde (§ 28 Abs. 7 VwGVG) kann das Verwaltungsgericht in der Sache selbst mit Erkenntnis entscheiden oder nur die Eckpunkte festlegen und an die Behörde zurückverweisen, die binnen acht Wochen entscheiden muss. Für das Verwaltungsgericht beginnt die Entscheidungsfrist von sechs Monaten ab dem Einlangen des Begehrens beim Gericht.

Gegen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichts kann innerhalb von sechs Wochen (§ 26 VwGG) Revision beantragt werden, die allerdings nur dann zulässig ist, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt (Art. 133 Abs. 4 B-VG). Die Revision kann auch von Auftraggebern des öffentlichen Bereiches eingebracht werden (§ 40 DSG). Aus Sicht des Rechtsschutzes noch ungeklärt wurde die Rechtsnatur von Empfehlungen nach § 30 DSG bezeichnet, die nach der Judikatur des VwGH keine Bescheide sind (VwGH 19.12.2006, 2006/06/0301), und auch, ob Registerauszüge als Bescheide aufzufassen seien.

Kurt Hickisch